

**Gemeinde Apen**  
**Bebauungsplans Nr. 16, 8. Änderung „Augustfehn – Südosten von Augustfehn“,**  
**im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB**

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB  
 und Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
1	Landkreis Ammerland Ammerlandallee 12 26655 Westerstede  24.08.2022	<p>Die untere Landesplanungsbehörde hat folgende Anregungen zu dieser Bauleitplanung:</p> <p>Anders als im Kapitel 3.1 - Belange der Raumordnung; Bundes-Raumordnungsprogramm - auf Seite 10 der Begründung beschrieben, befindet sich der Änderungsbereich in Augustfehn innerhalb der Grenze eines der Risikogebiete HQextrem. Die Begründung ist insoweit inhaltlich zu überarbeiten.</p> <p>Die untere Bauaufsichtsbehörde - Sachgebiet Immissionsschutz - hat zur Umsetzbarkeit dieser Bauleitplanung folgende Anregungen:</p> <p>Gegen die 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 16 der Gemeinde Apen bestehen aus Sicht des Immissionsschutzes aufgrund der vorgelegten Unterlagen Bedenken.</p>	<p>Der Hinweis wird beachtet. Die Begründung wird entsprechend geändert.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>



**Bebauungsplans Nr. 16, 8. Änderung „Augustfehn – Südosten von Augustfehn“,  
im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB**

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Landkreis Ammerland	<p>Die Aussagen zu Geruchsmissionen aus landwirtschaftlichen Tierhaltungsbetrieben sowie die Aussagen zu gewerblichen Geräuschmissionen, die auf den Änderungsbereich einwirken, im Kapitel 3.4 der Begründung - Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse - werden zwar geteilt (unter anderem, da die relevanten Immissionsorte, welche näher an den Quellen liegen, sich außerhalb des Änderungsbereiches befinden), nicht jedoch die Aussagen zu Verkehrslärmmissionen:</p> <p>Der Änderungsbereich ist durch die "Hauptstraße L821", die "Mühlenstraße L827" sowie durch die Bahnstrecke "Oldenburg-Leer" vorbelastet. Der rechtskräftige Bebauungsplan aus alten Zeiten beinhaltet noch keine Festsetzungen zum passiven Lärmschutz. Die Untersuchungen zu den aktuelleren Bebauungsplänen Nr. 123 A + B haben den Einfluss der Verkehrslärmmissionen bereits offengelegt. Grundsätzlich sind die Orientierungswerte der DIN 18005-1 der Abwägung zugänglich. Dabei ist jedoch darauf zu achten, dass diese nur bis zu 5 dB überschritten werden sollten und die Grenzwerte der 16. BImSchV zumindest nach dem Stand der Technik eingehalten werden. Insbesondere im Bereich der Bahnstrecke, wo keine aktiven Schallschutzanlagen vorhanden sind, ist jedoch zu erwarten, dass zumindest die Grenzwerte der 16. BImSchV nicht eingehalten werden können. Eine schalltechnische Bewertung - gegebenenfalls in Verbindung mit der 9. Änderung des Bebauungsplans Nr. 16 und der 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11 wird daher nahegelegt.</p> <p>Es sollte zumindest erwogen werden, eine Festsetzung aufzunehmen, dass die Einhaltung der Schallschutzanforderungen nach DIN 4109 und DIN 18005-1 aufgrund der Verkehrslärmvorbelastung im Zulassungsverfahren individuell nachzuweisen sind.</p>	<p>Der Hinweis, dass die Aussagen zu Geruchsmissionen aus landwirtschaftlichen Tierhaltungsbetrieben sowie die Aussagen zu gewerblichen Geräuschmissionen geteilt wird, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Vorbelastung durch <b>Verkehrslärm</b> besteht durch die Hauptstraße (L 821), durch die Kreisstraße (K 137) sowie im Norden durch die Bahnlinie Oldenburg – Leer. Durch die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 wird Art der baulichen Nutzung jedoch nicht berührt, die Schutzansprüche bleiben daher unverändert. In den Änderungsbereichen besteht der Schutzanspruch von allgemeinen Wohngebieten und Mischgebieten. Es ist nicht auszuschließen, dass es durch Verkehrslärm zu Überschreitungen der Orientierungswerte kommt. Dieses nimmt die Gemeinde jedoch in Kauf, da es sich hier um bereits bestehende und erschlossene Siedlungsflächen in zentraler Lage handelt. Zudem ist durch die erste Bauzeile an der Hauptstraße mit relativ dichter Bebauung eine abschirmende Wirkung gegeben. Auch das Gebäude des Seniorenzentrums sichert als Gebäuderiegel eine Abschirmung des Verkehrslärms. Auf Untersuchungen zum Verkehrslärm und Festsetzungen zum Lärmschutz wird daher verzichtet.</p> <p>Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass folgender Hinweis aufgenommen wird: <i>Bei Bedarf ist bei Neubaumaßnahmen im baurechtlichen Zulassungsverfahren die Einhaltung der Schallschutzanforderungen nach DIN 4109 und DIN 18005-1 aufgrund der Verkehrslärmvorbelastung nachzuweisen.</i></p>

**Bebauungsplans Nr. 16, 8. Änderung „Augustfehn – Südosten von Augustfehn“,  
im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB**

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Landkreis Ammerland</p>	<p>Die untere Wasserbehörde hat folgende Anregungen:</p> <p>Für zusätzlich zum Bestand versiegelte Flächen ist im baurechtlichen Zulassungsverfahren eine Rückhaltung des zusätzlich anfallenden Niederschlagswassers auf dem jeweiligen Baugrundstück wasserwirtschaftlich nachzuweisen. Sollten sich hieraus wasserwirtschaftliche Forderungen zur Rückhaltung ergeben, sind diese in den entsprechenden baurechtlichen Zulassungsverfahren festzuschreiben.</p> <p>Es wird aus wasserwirtschaftlicher Sicht empfohlen, den Versiegelungsgrad bei Neubauten auf ein Minimum zu beschränken und leichte Arten der Versiegelungen wie z.B. Flachdächer mit Kiesschüttung oder Gründächer sowie Pflaster ohne Fugenverguss, Rasen- und Splittfugenpflaster, Rasengittersteine, Öko-Pflaster, wassergebundene Decken o.ä. zu verwenden. Grundsätzlich sind Neubauten oder Ersatzbauten im Zuge der Innenverdichtung so zu planen, dass die Geländehöhen zu benachbarten Grundstücken so hergestellt werden, dass durch oberflächlich abfließendes Niederschlagswasser diese nicht negativ beeinträchtigt werden.</p> <p>Die untere Naturschutzbehörde hat keine Anregungen zu dieser Bebauungsplanänderung.</p> <p>Aus Sicht der Bauleitplanung ergeben folgende Anregungen:</p> <p>Die Entscheidung der Gemeinde, diese 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 16 mit örtlichen Bauvorschriften in textlicher Form gemäß § 13 a BauGB durchzuführen, und die Beachtung der verfahrensrechtlichen Besonderheiten obliegen der Gemeinde in eigener planerischer Verantwortung.</p> <p>Die Planunterlagen sind entsprechend anliegenden Gefahrenkarten (Anlagen 1 und 2) des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) um folgenden Vermerk zu ergänzen: "Gemäß § 9 Abs. 6 a Satz 2 BauGB werden die Flächen im Änderungsbereich als Risikogebiet im Sinne des § 73 Absatz 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vermerkt.</p>	<p>Es wird folgender Hinweis wird in die Planunterlagen aufgenommen:</p> <p><i>Für die zusätzlich zum Bestand versiegelten Flächen ist im baurechtlichen Zulassungsverfahren die schadlose Oberflächenentwässerung wasserwirtschaftlich nachzuweisen. Bei Bedarf ist bei Neubaumaßnahmen durch Einzelnachweis auf den jeweiligen Grundstücken eine gedrosselte Ableitung des Niederschlagswassers (z.B. durch unterirdischen Stauraum, offene Rückhaltung oder Maßnahmen der Versickerung) sicherzustellen.</i></p> <p>Der Hinweis wird als Empfehlung in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird in die Planunterlagen aufgenommen.</p>



**Bebauungsplans Nr. 16, 8. Änderung „Augustfehn – Südosten von Augustfehn“,  
im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB**

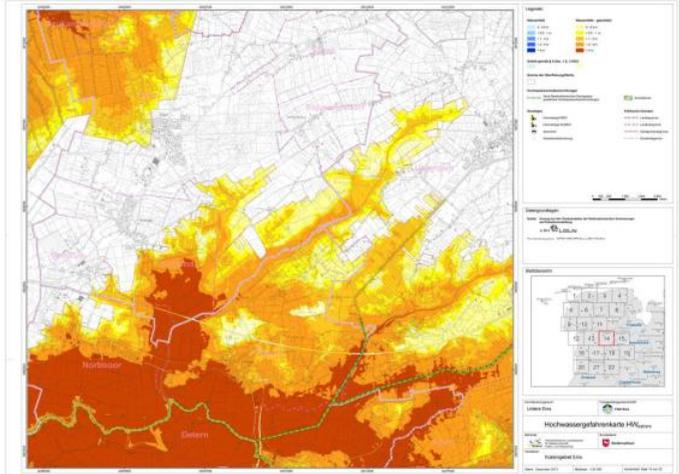
<b>Nr.</b>	<b>Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...</b>	<b>Stellungnahme</b>	<b>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</b>
	Fortsetzung Landkreis Ammerland	<p>In der textlichen Festsetzung § 2 Nr. 2 (2) sollte der Begriff "Anbauten" genauer definiert werden - ist hiermit auch z.B. eine Wohnhauserweiterung gemeint?</p> <p>In der textlichen Festsetzung § 2 Nr. 4 ist ein Grammatikfehler zu korrigieren (Doppelhaushälfte Zone 2: 2 Wohnungen), ebenso in der örtlichen Bauvorschrift § 3 Nr. 4 (von diesen Vorschriften).</p> <p>Da gemäß § 84 Abs. 4 Satz 3 Niedersächsische Bauordnung die Vorschriften für das Verfahren bei der Aufstellung von Bebauungsplänen für die örtlichen Bauvorschriften entsprechend gelten, ist darauf zu achten, dass in ortsüblichen Bekanntmachungen und Beteiligungsschreiben örtliche Bauvorschriften separat in der Überschrift genannt werden, um die Anstoßwirkung auch hinsichtlich der örtlichen Bauvorschriften zu bewirken.</p> <p>Zu den örtlichen Bauvorschriften fehlt eine Vorschrift gemäß § 80 Abs. 3 NBauO mit Bußgeldrahmen bis 500.000 Euro, um Verstöße auch ahnden zu können.</p> <p>Die Präambel ist zu ergänzen (bestehend aus den nachstehenden textlichen Festsetzungen sowie aus den nachstehenden örtlichen Bauvorschriften).</p> <p>Es wird eine Überprüfung der Verfahrensvermerke zum Aufstellungsbeschluss und zum Auslegungsbeschluss hinsichtlich der Organzuständigkeit in eigener planerischer Verantwortung im Abgleich mit der Bekanntmachung in der NWZ am 16.07.2022 empfohlen.</p> <p>Der Hinweis zur Überlagerung von Bebauungsplänen ist noch um das Datum des Inkrafttretens des Bebauungsplans Nr. 16 zu ergänzen.</p>	<p>Gegenstand der Anregung ist folgende Festsetzung: <i>Für Anbauten, Zwerch- oder Eingangsgiebel und ähnliches bis zu 25 % der Grundfläche ist eine Überschreitung bis zur Traufhöhe 2 zulässig.</i></p> <p>Die Bezeichnung Anbauten erfasst bauliche Erweiterung des Hauptgebäudes bis zu 25 % der Grundfläche des Hauptgebäudes, hierunter fällt auch eine Wohnhauserweiterung. Hier ist dann eine Traufhöhe von 6,50 m zulässig.</p> <p>Der Hinweis wird beachtet, die Planunterlagen werden angepasst.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Bauvorschrift wird ergänzt.</p> <p>Die Präambel wird ergänzt.</p> <p>Der Hinweis wird beachtet, die Planunterlagen werden angepasst.</p> <p>Der Hinweis wird beachtet, die Planunterlagen werden angepasst.</p>



**Bebauungsplans Nr. 16, 8. Änderung „Augustfehn – Südosten von Augustfehn“,  
im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB**

<b>Nr.</b>	<b>Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...</b>	<b>Stellungnahme</b>	<b>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</b>
	Fortsetzung Landkreis Ammerland	<p>In den Kapiteln 2.3.4 der Begründung ist vom nordöstlichen Abschnitt bzw. Änderungsbereich die Rede, obwohl es sich nach dem Sachzusammenhang um den nordwestlichen Änderungsbereich handeln müsste. Im Kapitel 3.4 ist darüber hinaus von einem nördlichen Änderungsbereich die Rede. Hier sollte eine Korrektur bzw. eine Präzisierung erfolgen.</p> <p>Im Kapitel 2 der Begründung sind in den Tabellen allgemeine Wohngebiete mit einer Geschossflächenzahl von 1,0 aufgeführt. Wo sollen sich diese im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 16 befinden?</p> <p>Die überschlägige Prüfung der Umweltauswirkungen gemäß den Kriterien in Anlage 2 (zu § 13 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB) ist laut Überschrift zum Bebauungsplan Nr. 16 "Südwestlich Augustfehn, 9. Änderung" erstellt worden. Es handelt sich hier aber um die 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 16. Auch im letzten Absatz des Kapitels 3.1 der Begründung ist fälschlicherweise von der 9. Änderung die Rede.</p> <p>Die überschlägige Prüfung der Umweltauswirkungen gemäß den Kriterien in Anlage 2 (zu § 13 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB) enthält Fehler in den Ziffern 2.6.2 und 2.6.4: die Ausführungen zum Landschaftsschutzgebiet und zum Naturschutzgebiet sind umgekehrt einzusortieren.</p> <p>Auf das der Gemeinde vorliegende Prüfkonzept zur Sicherstellungsverpflichtung gemäß Telekommunikationsgesetz (TKG) sowie auf die der Stadt ebenfalls vorliegende Handreichung für ein Materialkonzept zur Umsetzung wird hingewiesen (siehe § 146 Abs. 2 S. 2 TKG).</p> <p>Eine redaktionelle Überprüfung aller Planunterlagen wurde absprachegemäß nicht vorgenommen.</p>	<p>Der Hinweis wird beachtet, die Planunterlagen werden angepasst.</p> <p>Der Hinweis wird beachtet, die Tabelle wird korrigiert. Im WA beträgt die GRZ maximal 0,8.</p> <p>Der Hinweis wird beachtet, die Planunterlagen werden angepasst.</p> <p>Der Hinweis wird beachtet, die Planunterlagen werden angepasst.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

**Bebauungsplans Nr. 16, 8. Änderung „Augustfehn – Südosten von Augustfehn“,  
im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB**

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
	Anlagen		Die Anlage wird zur Kenntnis genommen.
	Anlage		Die Anlage wird zur Kenntnis genommen.



**Bebauungsplans Nr. 16, 8. Änderung „Augustfehn – Südosten von Augustfehn“,  
im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB**

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
2	EWE Netz GmbH Cloppenburg Str. 302 26133 Oldenburg  27.07.2022	<p>Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belang.</p> <p>Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.</p> <p>Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.</p> <p>Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuerstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungstreifen bzw. -korridore für Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m) mit ein. Weiterhin kann für die Stromversorgung von Baugebieten o. Ä. zusätzlich die Installation einer Trafostation erforderlich sein. Für die Auswahl eines geeigneten Stationsplatzes (ca. 6m x 4m) möchten wir Sie bitten, uns in weitere Planungen frühzeitig mit einzubinden.</p> <p>Bitte informieren Sie uns zudem, wenn ein wärmetechnisches Versorgungskonzept umgesetzt wird oder im Schwerpunkt auf den Einsatz von fossilen Brennstoffen (z.B. durch Einsatz von Wärmepumpen o. ä.) verzichtet werden soll.</p> <p>Die Kosten der Anpassungen bzw. der Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Da der Bebauungsplan die Nachverdichtung und Steuerung einzelner Bauvorhaben in einem bereits erschlossenen Gebiet vorbereitet, obliegt die Weitergabe dieser Informationen dem Zulassungsverfahren.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Da der Bebauungsplan die Nachverdichtung und Steuerung einzelner Bauvorhaben in einem bereits erschlossenen Gebiet vorbereitet, obliegt die Weitergabe dieser Informationen dem Zulassungsverfahren.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

**Bebauungsplans Nr. 16, 8. Änderung „Augustfehn – Südosten von Augustfehn“,  
im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB**

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung EWE Netz GmbH</p>	<p>Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.</p> <p>Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veraltetem Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite: <a href="https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen">https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen</a></p> <p>Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig ausschließlich an unser Postfach: <a href="mailto:info@ewe-netz.de">info@ewe-netz.de</a>.</p> <p>Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Katja Mesch unter der folgenden Rufnummer: 015174493155.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird beachtet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
3	<p>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Stilleweg 2 30655 Hannover 27.07.2022</p>	<p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:</p> <p><b>Hinweise</b></p> <p>Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den <u>NIBIS-Kartenserver</u>. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>



**Gemeinde Apen**  
**Bebauungsplans Nr. 16, 8. Änderung „Augustfehn – Südosten von Augustfehn“,**  
**im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB**

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> <i>Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	<p>Ob im Vorhabensgebiet eine Erlaubnis gem. § 7 BBergG oder eine Bewilligung gem. § 8 BBergG erteilt und/oder ein Bergwerkseigentum gem. §§ 9 und 149 BBergG verliehen bzw. aufrechterhalten wurde, können Sie dem <u>NIBIS-Kartenserver</u> entnehmen. Wir bitten Sie, den dort genannten Berechtigungsinhaber ggf. am Verfahren zu beteiligen. Rückfragen zu diesem Thema richten Sie bitte direkt an <u>markscheiderei@lbeg.niedersachsen.de</u>.</p> <p>Informationen über möglicherweise vorhandene Salzabbaurechtigkeiten finden Sie unter <u>www.lbeg.niedersachsen.de/Bergbau/Bergbauberechtigungen/Alte Rechte</u>.</p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>	<p>Siehe oben</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
4	OOWV Georgstraße 4 26919 Brake 29.07.2022	<p>Wir bedanken uns für die Übersendung der Unterlagen zum oben genannten Vorhaben und für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Nach Prüfung der Unterlagen nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Bereich des Plangebietes befinden sich Versorgungsleitungen des OOWV.</p> <p>Wir bitten Sie sicherzustellen, dass die Leitungen weder mit einer geschlossenen Fahrbahndecke, außer in Kreuzungsbereichen, noch durch Hochbauten überbaut werden. Außerdem ist eine Überpflanzung der Leitungen oder anderweitige Störung oder Gefährdung in ihrer Funktion auszuschließen. Um für die Zukunft sicherzustellen, dass eine Überbauung der Leitungen nicht stattfinden kann, werden Sie gebeten, ggf. für die betroffenen Leitungen ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht einzutragen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Da der Bebauungsplan die Nachverdichtung und Steuerung einzelner Bauvorhaben in einem bereits erschlossenen Gebiet vorbereitet, obliegt die Abstimmung mit dem Versorgungsträger dem Zulassungsverfahren.</p>



**Gemeinde Apen**  
**Bebauungsplans Nr. 16, 8. Änderung „Augustfehn – Südosten von Augustfehn“,**  
**im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB**

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung OOWV	<p><b>Versorgungssicherheit</b></p> <p>Die entstehenden Grundstücke im Plangebiet können an unser Trinkwasserversorgungsnetz angeschlossen werden. Die notwendigen Rohrverlegungsarbeiten und Grundstücksanschlüsse können nur auf der Grundlage der Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) des OOWV und unter Berücksichtigung des Begleitvertrages für die Gemeinde Apen durchgeführt werden.</p> <p>Bitte beachten Sie bzgl. der Mindestabstände zu Bauwerken und Fremdanlagen sowie die Anforderungen an Schutzstreifen das DVGW Arbeitsblatt W 400-1.</p> <p><u>Versorgungsdruck</u></p> <p>Aktuell reicht der Versorgungsdruck an heißen Sommertagen in der Abendspitze entsprechend DVGW W400-1 aus, um eingeschossige Bebauung (EG) druckgerecht mit Trinkwasser zu versorgen. Es ist davon auszugehen, dass bei zweigeschossiger Bebauung eine Druckerhöhungsanlage durch den Kunden zu installieren ist.</p> <p><u>Löschwasserversorgung</u></p> <p>Im Hinblick auf den der Gemeinde Apen obliegenden Brandschutz (Grundsatz, NBrandSchG §2) weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass die Löschwasservorhaltung kein gesetzlicher Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgung ist und nicht vertraglich auf den OOWV übertragen wurde. Eine Pflicht zur vollständigen oder teilweisen Sicherstellung der Löschwasserversorgung über das öffentliche Trinkwasserversorgungsnetz besteht für den OOWV nicht.</p> <p>Laut DVGW W405 umfasst der Löschbereich sämtliche Löschwasserentnahmemöglichkeiten in einem Umkreis von 300m um das Brandobjekt. Bestandshydranten innerhalb des Plangebietes können bei Einzelentnahme je nach Lage 24 m<sup>3</sup>/h, 48 m<sup>3</sup>/h oder 72 m<sup>3</sup>/h Löschwasser aus der Trinkwasserversorgung für den Grundsatz des Plangebietes bereitstellen.</p>	<p>Die Hinweise zur Trinkwasserversorgung werden zur Kenntnis genommen, die Begründung wird hierzu ergänzt.</p> <p>Die Hinweise zur Löschwasserversorgung werden zur Kenntnis genommen, die Begründung wird hierzu ergänzt.</p>



**Gemeinde Apen**  
**Bebauungsplans Nr. 16, 8. Änderung „Augustfehn – Südosten von Augustfehn“,**  
**im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB**

<b>Nr.</b>	<b>Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...</b>	<b>Stellungnahme</b>	<b>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</b>
	Fortsetzung OOWV	<p>Um das Wiederaufnehmen der Pflasterung bei der Herstellung von Hausanschlüssen zu vermeiden, sollte der Freiraum für die Leitungen erst nach 75%iger Bebauung der Grundstücke endgültig gepflastert werden.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass wir jegliche Verantwortung ablehnen, wenn es durch Nichtbeachtung der vorstehenden Ausführung zu Verzögerungen oder Folgeschäden kommt. Eventuelle Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.</p> <p>Die Einzeichnung der Versorgungsanlagen in dem anliegenden Plan ist unmaßstäblich. Genauere Auskünfte gibt Ihnen gerne der Dienststellenleiter Herr Kaper von unserer Betriebsstelle in Westerstede, Tel: 04488 845211, vor Ort an.</p> <p>Um eine effiziente Bearbeitung der Stellungnahmen sicherzustellen, bitten wir Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen per E-Mail an: <a href="mailto:stehungnahmen-toeb@oowv.de">stehungnahmen-toeb@oowv.de</a> zu senden.</p>	Die nachfolgenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

**Bebauungsplans Nr. 16, 8. Änderung „Augustfehn – Südosten von Augustfehn“,  
im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB**

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung OOWV	 <div data-bbox="551 1278 1211 1428"> <p>Die in den Plänen enthaltenen Eintragungen hinsichtlich der Leitungslage und -tiefe sind unverbindlich. Die genaue Lage der Leitungen ist durch Querschläge in Handschachtung festzustellen. In Leitungsnähe sind die Erdarbeiten unbedingt von Hand, mit äußerster Vorsicht und nach vorheriger Absprache mit der zuständigen Betriebsstelle des OOWV durchzuführen. BST Westerstede Tel.: 04488/845211</p> <p> <b>OOWV</b> gemeinsam · nachhaltig · transparent Hauptverwaltung Georgstraße 4 26912 Brake Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2022</p> <p> Thema: OOWV Trinkwasser Planausschnitt/Bereich/Vorgang B-Plan 16, 8.Ä Maßstab: 1:5.000 Erstellt am: 22.07.2022</p> </div>	<p>Die Anlage wird zur Kenntnis genommen. Die Hauptversorgungsleitungen liegen in den Erschließungsstraße, sodass die Versorgungsstruktur der Nachverdichtung nicht entgegensteht.</p>

**Bebauungsplans Nr. 16, 8. Änderung „Augustfehn – Südosten von Augustfehn“,  
im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB**

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
5	<p>Ammerländer Wasser- acht An der Krömerei 6a 26655 Westerstede  12.08.2022</p>	<p>Mit Schreiben vom 18.07.2022 bitten Sie um Stellungnahme zum im Betreff genannten Vorgang. Dieser Bitte kommt die Ammerländer Wasseracht (AWA) wie folgt gerne nach:</p> <p>Mit der 8. Änderung des B-Plans Nr. 16 in Augustfehn soll eine verträgliche Nachverdichtung als Maßnahme der Innenentwicklung im Plangebiet erreicht werden. Ziel der Gemeinde ist es, die vorhandenen, überwiegend durch eingeschossige Baukörper geprägte Bebauungsstrukturen im Grundsatz zu erhalten und eine Veränderung des Gebietscharakters durch mehrgeschossige Mehrfamilienhäuser und zweigeschossige Einfamilienhäuser auszuschließen.</p> <p>Gegenüber dem bisherigen Planungsrecht (GRZ = 0,4) wird die zulässige Versiegelung (GRZ ebenfalls = 0,4) formal nicht erhöht (die Tabelle auf Seite 7/8 der Begründung zur 8. Änderung des B-Plans Nr. 16 ist insofern fehlerhaft und zu korrigieren).</p> <p>Aufgrund der potentiellen, geringen Neuversiegelung durch die zusätzlichen Bauflächen schließt sich die AWA der Auffassung des Planers an, dass es voraussichtlich nicht zu erheblichen Veränderungen des Wasserhaushaltes im Plangebiet kommen wird.</p> <p>Bei Bedarf ist bei Neubaumaßnahmen durch Einzelnachweis auf den jeweiligen Grundstücken eine gedrosselte Ableitung des Niederschlagswassers (z.B. durch unterirdischen Stauraum, offene Rückhaltung oder Maßnahmen der Versickerung) sicherzustellen. Die entsprechende Forderung im Einzelfall behält sich die AWA ausdrücklich vor.</p> <p>Vor diesem Hintergrund bestehen gegen die geplante 8. Änderung des B-Plans Nr. 16 der Gemeinde Apen seitens der AWA keine Bedenken.</p>	<p>Der Hinweis zu den Planungszielen wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis, dass die Grundflächenzahl nicht erhöht wird, ist korrekt. Ein Fehler in der Tabelle konnte nicht festgestellt werden.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird folgender Hinweis wird in die Planunterlagen aufgenommen:</p> <p><i>Für die zusätzlich zum Bestand versiegelten Flächen ist im baurechtlichen Zulassungsverfahren die schadlohe Oberflächenentwässerung wasserwirtschaftlich nachzuweisen. Bei Bedarf ist bei Neubaumaßnahmen durch Einzelnachweis auf den jeweiligen Grundstücken eine gedrosselte Ableitung des Niederschlagswassers (z.B. durch unterirdischen Stauraum, offene Rückhaltung oder Maßnahmen der Versickerung) sicherzustellen.</i></p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

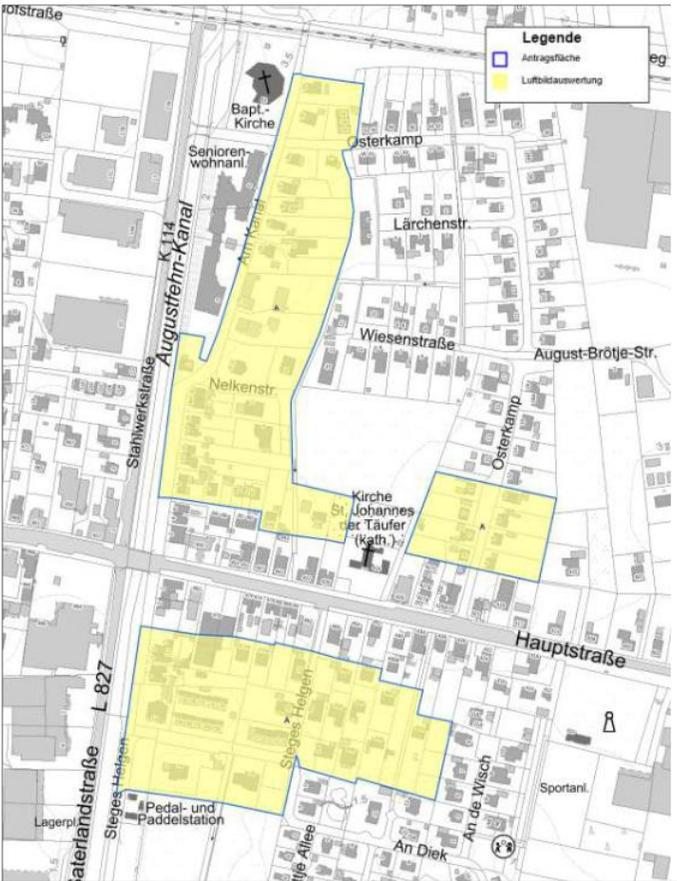
**Bebauungsplans Nr. 16, 8. Änderung „Augustfehn – Südosten von Augustfehn“,  
im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB**

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
6	Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen GmbH (VBN) Am Wall 165-167 28195 Bremen  24.08.2022	<p>Wir haben grundsätzlich keine Bedenken bezüglich der oben genannten Planungen.</p> <p>Wir möchten noch darauf hinweisen, dass die in der Begründung genannten Linien 356, 363, 364, 369 und 689 vorwiegend auf die Bedürfnisse der Schülerbeförderung ausgerichtet sind.</p> <p>Der Sachverhalt ist mit dem Landkreis Ammerland und dem Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN) abgestimmt. Dieses Schreiben gilt in Bezug auf den öffentlichen Personennahverkehr als gemeinsame Stellungnahme. Die beiden Stellen erhalten jeweils eine Kopie dieses Schreibens.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird angepasst.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
7	EWE Wasser GmbH Humphry-Davy-Str. 41 27472 Cuxhaven  25.08.2022	Seitens der EWE Wasser GmbH gibt es grundsätzlich keine Bedenken zur Aufstellung des Bebauungsplanes. Es ist eine Entwässerung im Freigefälle zu bevorzugen. Die EWE Wasser GmbH ist im weiteren Planungsverlauf mit einzubeziehen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird ergänzt.
8	LGLN, Kampfmittelbeseitigungsdienst Dorfstraße 19 30519 Hannover  23.08.2022	<p>Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der zweiten Seite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.</p> <p>Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind.</p> <p>Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.</p>	Die Hinweise zur Kampfmittelerforschung werden zur Kenntnis genommen.

**Bebauungsplans Nr. 16, 8. Änderung „Augustfehn – Südosten von Augustfehn“,  
im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB**

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung LGLN, Kampfmittelbeseitigungsdienst</p>	<p><b>Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 16 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung.</b></p> <p>Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können:</p> <p><a href="http://www.lgln.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/luftbildauswertung/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-163427.html">http://www.lgln.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/luftbildauswertung/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-163427.html</a></p> <p>Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigegefügte Kartenunterlage):</p> <p><b><u>Empfehlung: Luftbildauswertung</u></b></p> <p><b><u>Fläche A</u></b>          Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet.          Luftbildauswertung: Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt.          Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt.          Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt.          Belastung: Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.          In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.</p> <p><b>Bitte senden Sie uns, nach Übernahme unserer Stellungnahme, zur Arbeitserleichterung keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu.</b></p>	<p>Da der Bebauungsplan die Nachverdichtung und Steuerung einzelner Bauvorhaben in einem bereits erschlossenen Gebiet vorbereitet, kann auf die Luftbildauswertung verzichtet werden.</p> <p>Siehe oben</p>

**Bebauungsplans Nr. 16, 8. Änderung „Augustfehn – Südosten von Augustfehn“,  
im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB**

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung LGLN, Kampfmittelbeseitigungsdienst		Siehe oben
9	Deutsche Bahn AG DB Immobilien Hammerbrookstraße 44 20097 Hamburg  29.08.2022	Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB AG und ihrer Konzernunternehmen bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der Träger öffentlicher Belange zum o. g. Verfahren.  Nördlich des Plangebiets verläuft die Bahnstrecke 1520 Oldenburg - Leer, Bahn-km 31,800 - 31,870. Wir bitten daher die folgenden Auflagen / Bedingungen und Hinweise zu beachten:	Die Hinweise werden in die Plan unterlagen aufgenommen.



**Gemeinde Apen**  
**Bebauungsplans Nr. 16, 8. Änderung „Augustfehn – Südosten von Augustfehn“,**  
**im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB**

<b>Nr.</b>	<b>Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...</b>	<b>Stellungnahme</b>	<b>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</b>
	Fortsetzung Deutsche Bahn AG DB Immobilien	<p>Es dürfen die Sicherheit und der Betrieb des Eisenbahnverkehrs auf der planfestgestellten und gewidmeten Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.</p> <p>Es sind die Abstandsflächen gemäß LBO sowie sonstige baurechtliche und nachbarrechtliche Bestimmungen einzuhalten.</p> <p>Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden. Einer Versickerung in Gleisnähe kann nicht zugestimmt werden.</p> <p>Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.</p> <p>Eventuell erforderliche Schutzmaßnahmen gegen diese Einwirkungen aus dem Bahnbetrieb sind gegebenenfalls im Bebauungsplan festzusetzen.</p> <p>In unmittelbarer Nähe unserer elektrifizierten Bahnstrecke oder Bahnstromleitungen ist mit der Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlichen Geräten zu rechnen. Es obliegt dem Bauherrn, für entsprechende Schutzvorkehrungen zu sorgen.</p> <p>Vorsorglich weisen wir auf das Projekt „Wunderline, Bahnverbindung Groningen - Bremen“ hin. Um eine schnellere, komfortablere und umweltfreundlichere Zugverbindung zwischen den Städten Bremen und Groningen (sogenannte „Wunderline“) zu etablieren, wird die Strecke ausgebaut. Nähere Informationen zu dem Projektlauf sind unter den Internetseiten <a href="http://bauprojekte.deutschebahn.com/p/wunderline">http://bauprojekte.deutschebahn.com/p/wunderline</a> und <a href="https://wunderline.nl/de/">https://wunderline.nl/de/</a> abrufbar.</p> <p>Wir bitten Sie uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen und uns zu gegebener Zeit die Abwägungsergebnisse und den Satzungsbeschluss, bevorzugt per E-Mail, zuzusenden.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	Siehe oben



**Bebauungsplans Nr. 16, 8. Änderung „Augustfehn – Südosten von Augustfehn“,  
im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB**

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
10	Nds. Amt für Denkmalpflege Abt. Archäologie Ofener Straße 15 26121 Oldenburg 22.08.2022	<p>Seitens der <b>Archäologischen Denkmalpflege</b> werden zu o. g. Planungen keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</p> <p>Aus dem zur Innenentwicklung/Nachverdichtung vorgesehenen Plangebiet sind nach unserem derzeitigen Kenntnisstand keine archäologischen Fundstellen bekannt. Da die Mehrzahl archäologischer Funde und Befunde jedoch obertägig nicht sichtbar sind, können sie auch nie ausgeschlossen werden.</p> <p>Der Hinweis auf die Meldepflicht von Bodenfunden ist bereits in den Planungsunterlagen enthalten und sollte unbedingt beachtet werden. Die darin enthaltene Telefonnummer des Stützpunktes Oldenburg wurde leider zwischenzeitlich geändert. Diese lautet nun 0441 / 205766-15 und sollte entsprechend aktualisiert werden.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

**Keine Anregungen und Bedenken hatten:**

1. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr mit Schreiben vom 20.07.2022
2. Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle OL-Nord mit Schreiben vom 21.07.2022
3. TenneT TSO GmbH mit Schreiben vom 26.07.2022
4. Amprion GmbH mit Schreiben vom 20.07.2022 + 03.08.2022
5. Leda-Jümme-Verband mit Schreiben vom 04.08.2022
6. Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club (ADFC) KV Ammerland e.V. mit Schreiben vom 10.08.2022
7. Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH mit Schreiben vom 18.08.2022
8. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg mit Schreiben vom 01.08.2022
9. Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr mit Schreiben vom 01.08.2022
10. Telekom mit Schreiben vom 25.08.2022



Bebauungsplans Nr. 16, 8. Änderung „Augustfehn – Südosten von Augustfehn“,  
im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB

<b>Nr.</b>	<b>Private Einwender/in Schreiben vom ...</b>	<b>Stellungnahme</b>	<b><i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung</b>
------------	---	----------------------	--

Es sind keine privaten Stellungnahmen eingegangen.